



DER BREXIT: GRUNDLAGEN UND KONSEQUENZEN

PROF. DR. MARCUS SCHLADEBACH LL.M.*

A. EU-BEITRITT UND EU-AUSTRITT

Seit Jahrzehnten ist die europäische Integration durch eine positive Entwicklung geprägt. Das mit der Schuman-Erklärung vom 9.5.1950¹ begonnene Projekt einer europäischen Staatengemeinschaft sollte in der Folgezeit durch zwei Integrationsstrategien verwirklicht werden:² Zum einen zielt die als „Vertiefung“ bezeichnete rechtliche Integration auf eine immer intensivere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in denjenigen Politikbereichen, in denen die Mitgliedstaaten ihre Hoheitsbefugnisse auf die supranationale Ebene der EU übertragen haben. Zum anderen ist die EU von Anfang an auf eine geographische Integration, als „Erweiterung“ charakterisiert, angelegt.³ Allen europäischen Staaten steht der Beitritt zur EU nach Art. 49 EUV offen.

Angesichts dieser beiden Integrationsstrategien, die stets als die zwei Seiten derselben Medaille betrachtet wurden, muss die europäische Integration bis heute

als Erfolgsmodell bewertet werden. Neben einer kontinuierlich wachsenden rechtlichen Verflechtung der Mitgliedstaaten durch das vom EUV, AEUV und der EU-Grundrechtecharta repräsentierte europäische Primärrecht und das vielfältige Sekundärrecht sind der EU bis zum Jahr 2013 eine erhebliche Zahl europäischer Staaten beigetreten, was die Mitgliederzahl bis auf 28 Staaten anwachsen ließ.⁴ Von einer Mitgliedschaft in der EU erwarten sich die Staaten politische Stabilität, wirtschaftliches Wachstum und die konkrete Aussicht, Teil der Rechts- und Wertegemeinschaft der EU zu werden. Diese Vorteile sind nicht nur für die derzeitigen Mitgliedstaaten attraktiv. Auch die in der EFTA zusammengeschlossenen europäischen Staaten Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island partizipieren über das EFTA - EU - Abkommen an zahlreichen EU-internen Erleichterungen. Zudem haben die Türkei, Montenegro, Serbien und Albanien Beitrittsanträge gestellt. Andere Staaten wie die Ukraine und Georgien sehen ihre politische Zukunft klar in der EU und treffen in ihren Rechtsordnungen entsprechende Vorbereitungen.⁵

Für einige Mitgliedstaaten scheint die bislang zu verzeichnende „Magnetwirkung“ der EU ihre Attraktivität jedoch eingebüßt zu haben. Während

* Der Autor ist Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, Medienrecht und Didaktik der Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam.

¹ Thiele, *Europarecht*, 13. Aufl. (2016), S. 12; Haratsch/Koenig/Pechstein, *Europarecht*, 9. Aufl. (2014), Rn. 7 ff.; als eigentlicher Architekt der Schuman-Erklärung gilt Jean Monnet, siehe *ders.*, *Erinnerungen eines Europäers (1976/1988)*, S. 385 ff.

² Schorkopf, *Der Europäische Weg*, 2. Aufl. (2015), S. 22 ff.

³ Schladebach, *Historische Grundlagen der EU-Erweiterung*, in: *ders./Pogatschnigg*, *Ein Jahr nach der EU-Erweiterung 2004. Eine rechtspolitische Zwischenbilanz*, 2005, S. 13 ff.

⁴ Streinz, *Europarecht*, 10. Aufl. (2016), Rn. 70 ff.; Thiele (Fn. 1), S. 36 ff.; Haratsch/Koenig/Pechstein (Fn. 1), Rn. 30 ff.

⁵ Zu Georgien jüngst Tsirekidze, *Osteuropa-Recht* 2017, 118 ff.; außerdem Kazishvili, *Georgien*, in: Schladebach/Pogatschnigg (Fn. 3), S. 331 ff.; Streinz (Fn. 4), Rn. 70.

in den Mitgliedstaaten Polen und Ungarn seit einiger Zeit EU-kritische Strömungen wahrzunehmen sind, ging Großbritannien als immerhin zweitgrößte Volkswirtschaft in der EU noch einen Schritt weiter.⁶ Nach einem negativ ausgefallenen Referendum am 23.6.2016 über den EU-Austritt hat Großbritannien nun die durch den Vertrag von Lissabon in Art. 50 EUV erstmals ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit genutzt, einen Antrag auf Austritt aus der EU zu stellen. Der Antrag wurde am 29.3.2017 beim Europäischen Rat eingereicht. Damit erteilte die Regierung von *Theresa May* gelegentlich geäußerten Hoffnungen, sich von dem Ergebnis des Referendums doch nicht leiten zu lassen, eine klare Absage und setzte die schon früher unmissverständlich geäußerte Ankündigung „Brexit means Brexit“ in die Tat um.

B. GROSSBRITANNIEN UND DIE EU

Das Verhältnis zwischen Großbritannien und der EU war nie gänzlich spannungsfrei.⁷ Dies gilt es zu berücksichtigen, wenn man zu einer realen Einschätzung des nunmehr sich in Verhandlung befindlichen Brexits gelangen will. Trotz der berühmten Zürcher Rede des britischen Premierministers *Winston Churchill* vom 19.9.1946, in der er nach US-amerikanischem Vorbild die Schaffung der „Vereinigten Staaten von Europa“ anregte,⁸ blieb Großbritannien gegenüber den europäischen Einigungsbemühungen Anfang der 1950er Jahre auffallend distanziert. Ursache dafür war das britische Selbstverständnis, weiterhin eine Weltmacht darzustellen, für die eine Eingliederung in eine Staatengemeinschaft ausgeschlossen erschien. Aufgrund ökonomischer Zwänge entschloss sich Großbritannien dann 1960 immerhin, zusammen mit Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und der Schweiz die bereits oben erwähnte Europäische Freihandelszone (EFTA) zu gründen, aus der die Staaten nach und nach der EWG/EG/EU beitraten.⁹ Nach diesen anfänglichen Vorbehalten gegenüber einer zunächst nur auf wirtschaftliche Integration angelegten EWG trat Großbritannien dieser sodann 1973 bei.

Die Mitgliedschaft in der EWG ließ Großbritannien jedoch keineswegs zu einem normalen Mitglied werden. Schon ein kurz nach dem Beitritt durchgeführtes Referendum im Jahre 1975 über das mit Brüssel erzielte Ergebnis von Nachverhandlungen

über den Beitritt musste irritieren.¹⁰ Zwar sprach sich die Mehrheit der britischen Bevölkerung für einen Verbleib in der damaligen EWG aus, doch eine Herzensangelegenheit wurde die europäische Integration für Großbritannien nie.¹¹ Tragendes Motiv der britischen Europapolitik blieb bis in die jüngere Vergangenheit der wirtschaftliche Nutzen der Integration.¹² Deutlichster Ausdruck für die beanspruchte Sonderrolle in der EU war die Äußerung der Premierministerin *Margaret Thatcher* aus dem Jahr 1984 in Richtung Brüssels: „I want my money back“.¹³ Im Wege eines sogenannten „Brittenrabatts“ erhält Großbritannien als einziger Mitgliedstaat einen Großteil seiner in den EU-Haushalt eingezahlten Beiträge zurück. Hintergrund dieses bis heute bestehenden Anachronismus ist der Umstand, dass Großbritannien in den 1970/80er Jahren erhebliche Zahlungen an die EWG leistete, wegen nur geringer landwirtschaftlicher Flächen allerdings nur sehr gering an den landwirtschaftlichen Beihilfen aus den europäischen Finanztöpfen partizipierte. Hierfür wurde ein besonderer Ausgleich, konkret ein Rabatt, vereinbart. Dass von einer solchen Bevorzugung des mittlerweile wirtschaftlich starken Großbritanniens bedenkliche negative Vorbildwirkungen für jüngere EU-Mitgliedstaaten ausgehen, dürfte auf der Hand liegen.

C. EU-AUSTRITTSVERFAHREN

I. Rechtsgrundlage

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1.12.2009, der das europäische Primärrecht aktualisierte, stellt Art. 50 EUV die Rechtsgrundlage für den EU-Austritt eines Mitgliedstaats dar. Vor diesem Zeitpunkt gab es jedenfalls keinen politischen Anlass, die Frage eines EU-Austritts zu diskutieren. Wenngleich es seit jeher Mitgliedstaaten gibt, die innerhalb der EU eine eher passive Rolle pflegen oder ein Verfahren nach Art. 7 EUV gegen Österreich¹⁴ geführt wurde, erreichten die Meinungsverschiedenheiten kein solches Ausmaß, das in die Nähe eines Austrittswunsches gelangte. In der Rechtswissenschaft wurde dieses Thema hingegen durchaus aufgegriffen.¹⁵ Danach war ein

⁶ Zu den Hintergründen grundlegend und instruktiv *Thiele*, EuR 2016, 281 ff.

⁷ *Pollard*, United Kingdom, in: *Schladebach/Pogatschnigg* (Fn. 3), S. 93 ff.; *Volle*, Der mühsame Weg Großbritanniens nach Europa, in: *Kastendiek/Rohe/Volle* (Hrsg.), Länderbericht Großbritannien, 1998, S. 459 ff.; *Saalfeld*, Großbritannien, 1998, S. 121 ff.

⁸ *Thiele* (Fn. 1), S. 12; *ders.*, EuR 2016, 281 (285).

⁹ *Schorkopf* (Fn. 2), S. 16.

¹⁰ *Thiele*, EuR 2016, 281 (287).

¹¹ So treffend *Thiele*, EuZW 2011, 929.

¹² *Pollard*, United Kingdom, in: *Schladebach/Pogatschnigg* (Fn. 3), S. 93 (94 ff.).

¹³ Dazu *Thiele*, EuR 2016, 281 (287).

¹⁴ Dazu eingehend *Schorkopf*, Die Maßnahmen der XIV EU-Mitgliedstaaten gegen Österreich: Möglichkeiten und Grenzen einer „streitbaren Demokratie“ auf europäischer Ebene, 2002.

¹⁵ *Bruhal/Nowak*, AVR 42 (2004), 1 ff.; *Zeh*, ZEuS 2004, 173 ff.; *Götting*, Die Beendigung der Mitgliedschaft in der EU, 2000; *Waltemathe*, Austritt aus der EU – sind die Mitgliedstaaten noch souverän?, 2000.

Austritt wegen des völkerrechtlichen Charakters der primärrechtlichen Verträge jedenfalls nach Maßgabe des Art. 62 WVRK möglich.

II. Verfahrensschritte

Im Anschluss an das Referendum vom 23.6.2016 sind die rechtlichen Vorgaben des Art. 50 EUV intensiv diskutiert worden.¹⁶ Ob die vielen Nuancen des Austrittsverfahrens jedenfalls von britischer Seite wirklich in jeder dieser Einzelheiten tatsächlich reflektiert werden, darf zumindest angesichts des recht unprofessionellen Auftretens der britischen Verhandlungsleitung bezweifelt werden.¹⁷ Im Kern lässt sich das Austrittsverfahren in fünf wesentliche Schritte unterteilen:¹⁸

- (1) Mitteilung der Austrittsabsicht durch den Mitgliedstaat,
- (2) Einstimmiger Beschluss des Europäischen Rats über die Leitlinien der Verhandlung des Austritts,
- (3) Führung der Verhandlung und Beschluss über das Austrittsabkommen oder erfolgreicher Ablauf der Zwei-Jahres-Frist oder einstimmiger Beschluss des Europäischen Rats über die Fristverlängerung im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat,
- (4) Neugestaltung der künftigen bilateralen Beziehungen durch völkerrechtliche Verträge,
- (5) Anpassungen der EU-Verträge.

Von diesen Schritten wurden bislang die Schritte (1) und (2) absolviert. Nach dem Austrittsantrag vom 29.3.2017 hat der Europäische Rat am 29.4.2017 einstimmig seine Leitlinien für die Brexit-Verhandlungen vorgelegt.¹⁹ Dass alle 27 Mitgliedstaaten diese Leitlinien ohne größere Diskussion einstimmig verabschiedet haben, darf als Zeichen großer Geschlossenheit gewertet werden. Die durch die Leitlinien vorstrukturierten Verhandlungen begannen als Schritt (3) am 19.6.2017. Sie sind mit einem erheblichen zeitlichen Druck verbunden, da Art. 50 Abs. 3 EUV hierfür eine knapp bemessene Frist von maximal zwei Jahren vorsieht. Demgemäß

weist der Europäische Rat deutlich darauf hin, dass die Frist am 29.3.2019 endet.²⁰

D. VERHANDLUNGEN ÜBER DAS AUSTRITTSABKOMMEN

Die Verhandlungen sind auf jeweils eine Woche pro Monat terminiert und sollen nach dem Willen des Europäischen Rats transparent und über ein Gesamtpaket geführt werden.²¹ Es gelte der Grundsatz, dass nichts vereinbart sei, solange nicht alles vereinbart sei. Einzelne Punkte könnten nicht separat geregelt werden. Auch bilaterale Verhandlungen zwischen einzelnen EU-Mitgliedstaaten mit Großbritannien werde es nicht geben. Andernfalls drohe eine Untergrabung des Standpunkts der EU. Inhaltlich stehen vier Punkte im Mittelpunkt der Verhandlungen:

Oberste Priorität sollen die Rechte der 3,2 Mio. EU-Bürger in Großbritannien sowie die Rechte der 1,2 Mio. Briten im EU-Gebiet besitzen.²² Hier werden gegenseitige Garantien über den Status und die Rechte dieser vom EU-Austritt unmittelbar betroffenen Bürger angestrebt. Die Garantien müssen wirksam, durchsetzbar, nicht diskriminierend und umfassend sein und das Recht beinhalten, nach einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren ein Daueraufenthaltsrecht zu erlangen. Diese Zielsetzung ist aus Sicht der EU eminent wichtig, halten sich doch die EU-Bürger nach dem Austritt Großbritanniens dann im EU-Ausland auf und müssten um ihre Rechte, insbesondere Freizügigkeitsrechte, fürchten. Eine solche Verstetigung der Rechte der EU-Bürger in Großbritannien dürfte indes der britischen Seite nur wenig gefallen, wollte diese doch die – einst dringend gerufenen – vielen Gastarbeiter aus dem Land verbannen.

Ein zweiter Punkt besteht in der Regelung der gegenseitigen finanziellen Verbindlichkeiten.²³ Die Transferaktivitäten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten haben auch im Hinblick auf die über 40jährige britische Mitgliedschaft in der EU zahlreiche Verbindlichkeiten entstehen lassen, die nunmehr in einer Art „Schlusstreue“ aufgerechnet werden müssen. Welche Rolle dabei der oben erwähnte „Brittenrabatt“ spielt, wird abzuwarten sein. Denn andere EU-Mitgliedstaaten halten diesen Rabatt mit sehr guten Gründen für unsolidarisch und nicht mehr zeitgemäß und könnten sich

¹⁶ Thiele, EuR 2016, 281 ff.; Simon, JZ 2016, 481 ff.; Kokzur, JZ 2016, 489 ff.; Skouris, EuZW 2016, 806 ff.; Michl, NVwZ 2016, 1365 ff.

¹⁷ So erschien der britische Brexit-Minister David Davis zur ersten inhaltlichen Gesprächsrunde in Brüssel am 17.7.2017 ohne jede Akte, siehe n-tv.de vom 17.7.2017.

¹⁸ Simon, JZ 2016, 481 (482).

¹⁹ Europäischer Rat, Leitlinien vom 29.4.2017 für die Brexit-Verhandlungen, EUCO XT 20004/17.

²⁰ Europäischer Rat, Leitlinien (Fn. 19), Rn. 7.

²¹ Europäischer Rat, Leitlinien (Fn. 19), Rn. 2.

²² Europäischer Rat, Leitlinien (Fn. 19), Rn. 8.

²³ Europäischer Rat, Leitlinien (Fn. 19), Rn. 10.

anlässlich der Vorbereitung der „Schlussrechnung“ nun für retrospektiv-kompensierende Nachzahlungen aussprechen.

Der dritte Punkt betrifft das künftige Verhältnis zwischen Nordirland und dem EU-Staat Irland.²⁴ Bekanntermaßen ist Nordirland britisch und wird nach einem EU-Austritt für die (süd-)irischen EU-Bürger zum EU-Ausland, was auch eine besondere Sicherung dieser dann neuen EU-Außengrenze erforderlich machen würde. Gerade eine solche harte innerirische Grenze wird aber von den meisten Stimmen – nicht zuletzt wegen der schwierigen Vergangenheit in den 1970/1980er Jahren (Karfreitagsabkommen²⁵) – strikt abgelehnt.

Als vierter zentraler Punkt der Verhandlungen gilt der britische Wunsch, ein „ehrgeiziges Freihandelsabkommen“ mit der EU zu schließen.²⁶ Warum man zunächst aus der EU austreten will, dann aber ein ehrgeiziges Abkommen schließen will, um viele Vorteile der EU doch zu erlangen, ist in seiner Widersprüchlichkeit nicht mehr seriös zu erklären. Dieser Wunsch zeigt einmal mehr, dass Großbritannien die EU allein als Marktplatz begreift und keinerlei Interesse an darüber hinausgehender Förderung politischer, rechtlicher oder kultureller Werte hat. Wenn jedoch Großbritannien einen „harten Brexit“, also einen Ausstieg auch aus dem EU-Binnenmarkt, anstrebt, kann sich ein Freihandelsabkommen selbstredend nicht auf einen irgendwie gearteten Zugang zum EU-Binnenmarkt erstrecken. Ein „Rosinenpicken“ sei nach Ansicht des Europäischen Rats nicht denkbar.²⁷ Wie dieser Widerspruch aufgelöst werden soll, bleibt zumindest bislang das Geheimnis der britischen Verhandlungsseite.

E. KONSEQUENZEN DES EU-AUSTRITTS

I. Ausgangslage

Die tatsächlichen Konsequenzen eines britischen EU-Austritts sind nur schwer prognostizierbar. Aus

Art. 50 Abs. 3 EUV ergibt sich, dass im Grundsatz nach zwei Jahren, d.h. ab dem 29.3.2019, das EU-Recht keine Anwendung mehr auf Großbritannien findet. Allerdings könnte die Anwendung des EU-Rechts ausnahmsweise verlängert werden. Geht man aber von der grundsätzlichen Frist des Art. 50 Abs. 3 EUV von zwei Jahren aus, ist zwischen einem „geordneten“ und einem „ungeordneten Brexit“ zu unterscheiden. Für das wahrscheinlichere Szenario eines geordneten Brexits gelten im Verhältnis zwischen EU und Großbritannien ab dem 29.3.2019 die in dem Austrittsabkommen vereinbarten Regelungen. Deren Inhalt ist kaum seriös vorauszusagen. Immerhin geben die Leitlinien des Europäischen Rats eine gewisse Orientierung. Wird hingegen in der durchaus knappen Zwei-Jahres-Frist kein Austrittsabkommen geschlossen, erfolgt der Austritt also ungeordnet, gelten zwischen der EU und Großbritannien von dem einen auf den anderen Tag keinerlei rechtliche Regelungen mehr, was insbesondere für viele grenzüberschreitend agierende Unternehmen eine höchst unsichere Option für ihre geschäftlichen Aktivitäten darstellt.

II. Konsequenzen für Großbritannien

Großbritannien wird sich voraussichtlich mit der Fortgeltung des unionsbasierten nationalen Rechts befassen.²⁸ Zahlreiche EU-Richtlinien sind in den vergangenen Jahrzehnten in britisches Recht umgesetzt worden, das nunmehr trotz EU-Austritts zunächst als nationales Recht fort gilt. Will sich Großbritannien dieser europarechtlichen Einflüsse entledigen, kann der britische Gesetzgeber diese nationalen Gesetze ändern.²⁹ Zudem hat Großbritannien angekündigt, ein spezielles Austrittsgesetz („Great Repeal Bill“) zu erlassen, mit dem das gesamte derzeitige EU-Recht in dem Moment in britisches Recht übernommen werden soll, in dem Großbritannien aus der EU austritt. Hiermit soll dem Vernehmen nach Rechtssicherheit garantiert werden. Das überrascht erneut, denn an sich lehnt die britische Regierung die EU-Regelungen und deren Gesetzgeber ab.

III. Konsequenzen für die EU

Auf der Seite der EU ist in erster Linie das Primärrecht an zahlreichen Stellen zu ändern. So ist der territoriale Geltungsbereich der primärrechtlichen Verträge in Art. 52 Abs. 1 EUV und in Art. 355 Abs. 2 i.V.m. Anhang II und Abs. 5 AEUV um Großbritannien zu reduzieren. Weiterhin müssen die Vorschriften über die EU-Organe in EUV und AEUV angepasst werden. Die Herauslösung

²⁴ Europäischer Rat, Leitlinien (Fn. 19), Rn. 11.

²⁵ Im Karfreitagsabkommen vom 10.4.1998 wurde zwischen Irland, Großbritannien und den Parteien in Nordirland der lang andauernde Nordirlandkonflikt beendet und eine jederzeit politische Konsenssuche vereinbart; dazu *Otto*, Der Nordirland-Konflikt. Ursprünge, Verlauf, Perspektiven, 2. Aufl. (2010); *Kandel*, Der Nordirland-konflikt. Von seinen historischen Wurzeln bis zur Gegenwart, 2005.

²⁶ Europäischer Rat, Leitlinien (Fn. 19), Rn. 19 ff.

²⁷ Europäischer Rat, Leitlinien (Fn. 19), Rn. 1.

²⁸ *Simon*, JZ 2016, 481 (486).

²⁹ *Thiele*, EuR 2016, 281 (301 f.).

* [DER BREXIT: GRUNDLAGEN UND KONSEQUENZEN

der britischen Vertreter aus dem Europäischen Parlament (Art. 14 EUV), aus dem Europäischen Rat (Art. 15 EUV), aus dem Rat (Art. 16 EUV), aus der Kommission (Art. 17 EUV) und aus den Gerichten der EU (Art. 19 EUV), jeweils in Verbindung mit den AEUV-Normen und den Satzungen ist eine organisatorische Herausforderung. Dabei geht es nicht nur um den relativ einfachen Ausschluss des jeweiligen britischen Vertreters, sondern nachfolgend um eine Neuverteilung der Sitze nach oft bevölkerungsbezogenen Verteilungsschlüsseln. Daneben sind auch sonstige EU-Behörden und Agenturen personell zu verändern. Zudem sind die Großbritannien-spezifischen Protokolle über die Anwendung der Binnenmarktvorschriften³⁰ und über die Anwendung der Grundrechtecharta auf Polen und das Vereinigte Königreich³¹ zu modifizieren. Schließlich ist nach dem EU-Austritt Großbritanniens das System der Einnahmen und Ausgaben der EU nach Art. 310 ff. AEUV neu zu ordnen.³²

F. AUSBLICK

Der bisherige Verlauf der Verhandlungen lässt den Schluss zu, dass der Brexit am 29.3.2019 von der EU leichter bewältigt werden wird als von Großbritannien. Der Europäische Rat hat bekräftigt, dass die EU auch nach diesem Datum an guten Beziehungen zu Großbritannien interessiert ist.³³ Sinnvoll ist daher ein ausgewogenes Austrittsabkommen. Das darf jedoch nicht zu erheblichen Zugeständnissen führen, die falsche Anreize für andere EU-Mitgliedstaaten setzen könnten, nun auch über einen Austritt aus der EU nachzudenken.³⁴ Im Abkommen sollten daher spürbare Verschlechterungen der Position Großbritanniens im Hinblick auf die künftigen Wirtschaftsbeziehungen zur EU niedergelegt werden.

Im Hinblick auf den Austausch von Studierenden zwischen der EU und dem als Universitätsstandort attraktiven Großbritannien ist ebenfalls der Ausgang der Verhandlungen abzuwarten. Bis zum Brexit-Datum gilt weiterhin das europarechtliche Diskriminierungsverbot, das Studierende vom EU-Festland den britischen Studierenden gleichstellt. Im Anschluss daran werden Erstere jedoch wie Drittstaat-Studierende behandelt und dürften deshalb nicht nur mit höheren Studiengebühren, sondern auch mit sonstigen Zugangsschwernissen zu rechnen haben. Daran dürfte allerdings auch der Universitätsstandort Großbritannien kein Interesse haben. Es bleibt daher zu hoffen,

dass entweder im Austrittsabkommen auch eine Regelung für die Zeit ab dem 29.3.2019 getroffen wird, die einen Studierendenaustausch auf die Insel weiterhin möglich macht. Beim Ausbleiben einer solchen Vorschrift erscheint aber auch denkbar, dass die einzelnen britischen Universitäten separate Vereinbarungen mit Universitäten in der EU treffen, um sich zumindest insoweit nicht von der europäischen Universitätslandschaft abzukoppeln. Für alle anderen Bereiche wird das ohnehin schon distanzierte Verhältnis zwischen Großbritannien und der EU noch distanzierter werden und sich der bekannten kulturellen Attitüde auf der Insel annähern: „Very british“.



³⁰ Dazu *Haratsch/Koenig/Pechstein* (Fn. 1), Rn. 1081.

³¹ ABl. EU 2007 Nr. C 306 vom 14.12.2007, S. 156 f.; dazu *Lindner*, EuR 2008, 786 ff.

³² *Simon*, JZ 2016, 481 (487 f.).

³³ Europäischer Rat, Leitlinien (Fn. 19), Rn. 1.

³⁴ *Thiele*, EuR 2016, 281 (300, 303).